

SATZUNG

(Stand 2023)

NARRENRAT LANGHURSTER MOHREN e.V.

Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der männlichen Form gesprochen.

Die Satzung ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt I	Name, Sitz und Zweck des Vereins § 01 – 05
Abschnitt II	Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder, Beiträge § 06 – 11
Abschnitt III	Verwaltung und Geschäftsführung § 12 – 17
Abschnitt IV	Geschäftsjahr und Kassenprüfung § 18 – 19
Abschnitt V	Haftung gegenüber Dritten § 20
Abschnitt VI	Generalversammlung und Wahlen § 21 - 23
Abschnitt VII	Ehrungen § 24 – 25
Abschnitt VIII	Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Datenschutz § 26 – 28
Abschnitt IX	Inkrafttreten § 29

Abschnitt I

NAME, SITZ und ZWECK des VEREINS

§ 01

Der Verein führt den Namen „**Narrenrat Langhurster Mohren e.V.**“ mit Sitz in Schutterwald und wurde im Jahre 1964 ins Leben gerufen. 1975 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister und wird beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 276 geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege der Kultur um das Fastnachts-Brauchtum im Allgemeinen, sowie der ortsüblichen Dorffastnacht, vorrangig in Langhurst.

Der Zweck wird insbesondere durch die Ausführung verschiedener Brauchtumsveranstaltungen, Straßenumzügen usw. verwirklicht. Er dient auch der Unterhaltung, Kameradschaftsbildung und der Jugendförderung verschiedener Abteilungen innerhalb des Vereins.

Der Narrenrat Langhurster Mohren e.V. ist seit 1981 Mitglied im Verband Ortenauer Narrenbund e.V. (ONB).

§ 02

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 03

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 04

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 05

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der politischen Gemeinde als Treuhänder zu. Ihr obliegt die Überwachung der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Abschnitt II MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN und RECHTE der MITGLIEDER, BEITRÄGE

§ 06

Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
Eingetragenes aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.

Der Eintritt in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Beantragung durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der gewählte Gesamtvorstand. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- a) **Aktive Mitglieder** gehören einer der unter § 08 aufgeführten Abteilung an und sind verpflichtet, aktiv die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie ganzjährig bei allen Veranstaltungen mitzuwirken. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen unterliegen den Bestimmungen gesonderter **Statuten** als Ergänzung zu dieser Satzung.
- b) **Passive Mitglieder** sind verpflichtet den Verein zu fördern und zu unterstützen. Mithilfe bei Veranstaltungen ist erwünscht aber nicht Bedingung.
- b) Zu **Ehrenmitglieder** werden aktive oder passive Mitglieder nach den Bestimmungen § 25 ernannt, aufgrund langjähriger treuer Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Nach dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.
Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vorher grundsätzlich zu erfüllen. Der Austritt muss schriftlich, grundsätzlich zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
Zur Überlassung gestelltes Vereinseigentum ist mit der Abmeldung abzugeben.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine anderweitige Erklärung abgegeben wird.

Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitgliedes, sowie eines Ehrenmitgliedes kann beschlossen werden:

1. wenn ein aktives Mitglied sich an der freiwillig übernommenen Pflicht uninteressiert zeigt oder sich unkameradschaftlich verhält.
2. wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten

gegenüber der Gesellschaft schädigt, und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied für den Verein nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss muss erfolgen wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei gerichtlicher Verurteilung wegen ehrlosen Handlungen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Sie hat mindestens zwei Wochen vor der Einberufung der Generalversammlung an den Vorstand zu erfolgen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 07

Bei Vereinsveranstaltungen haben die Mitglieder kein Recht auf Entschädigung.

Die Gewinne fließen gemäß § 03 dieser Satzung in die Vereinskasse. Jedes Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Inventar und sonstiger Vereinsgegenstände. Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. Bei Verschulden hat das Mitglied die Kosten zu tragen.

§ 08

Der Verein wird während der Fastnachtssaison, d.h. vom 11.11. bis Aschermittwoch, durch folgende **Abteilungen** repräsentiert:

1. Abteilung Narrenrat
2. Abteilung Tanzgarde
3. Abteilung Mohren
4. Abteilung Sauweid-Blechharmoniker

(1.)

Die Abteilung Narrenrat besteht aus:

- a) Präsident (zugleich 1.Vorsitzender)
- b) Zunftmeister (hat den Vorsitz über die Veranstaltungen und Verlauf der Fastnacht)
- c) Narrenräte

Der Präsident und der Zunftmeister sind durch ihre Wahl zu Vorstandsmitgliedern automatisch Mitglied des Narrenrates und gleichzeitig deren Abteilungsleiter.

Diese Besonderheit im Gegensatz zu den Abteilungen 2.-4. ist historisch bedingt und soll weiterhin so gelten.

(2.-4.)

Die Abteilungen Tanzgarde, Mohren und Sauweid-Blechharmoniker wählen jeweils einen Abteilungsleiter und einen Vertreter, die im Gesamtvorstand vertreten sind.

Die Vertreter können als Jugendleiter ihrer Abteilung eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

Die aktiven Mitglieder der einzelnen Abteilungen unterliegen den Bestimmungen gesonderter Statuten als Ergänzung zu dieser Satzung. In den Statuten sind die Regelungen über Aufnahme, Häs- bzw. Kostüm-Ordnung und Ablauf der jeweiligen Abteilung geregelt.

Die einzelnen Abteilungen unterstehen dem Zunftmeister.

§ 09

Wahlberechtigt in der Abteilung sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei nicht wahlberechtigten Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag über die Wahlberechtigung. Die Vorstandschaft bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen den Abteilungsleiter.

Finanzielle Angelegenheiten werden ausnahmslos vom Gesamtvorstand geregelt. Interne Beschlüsse der einzelnen Abteilungen werden der Vorstandschaft bekannt gegeben. Dieser steht ein Einspruchsrecht zu.

§ 10

Bei der Generalversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich. Eine Briefwahl wird nicht anerkannt.

§ 11

Von den Mitgliedern wird jährlich ein **Mitgliedsbeitrag** erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise werden von der Generalversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr ist bis zum 31.10. zu entrichten. Den Mitgliedern wird der bargeldlose Beitragseinzug mittels Banklastschrift empfohlen. Andere Beiträge (z.B. für Kostüme), die der Verein von den aktiven Mitgliedern erhebt, sind von der Generalversammlung zu beschließen.

Maßgebend für die Erhebung der entsprechenden Beiträge ist das Kalenderjahr, in dem die Mitglieder das entsprechende Lebensalter vollenden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Über Beitragsbefreiungen aufgrund von vorübergehender persönlicher Bedürftigkeit oder Notsituation entscheidet der Gesamtvorstand.

Abschnitt III

VERWALTUNG und GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Der **Gesamtvorstand** setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender (zugleich Präsident)
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Zunftmeister
- Schatzmeister (Material-, Geräte- und Gebäude-Wart)
- Stellvertretender Schriftführer
- Stellvertretender Kassier
- Stellvertretender Schatzmeister
- Abteilungsleiter der Tanzgarde
- Abteilungsleiter der Mohren
- Abteilungsleiter der Sauweid-Blechharmoniker
- Stellvertreter des Abteilungsleiters der Tanzgarde
- Stellvertreter des Abteilungsleiters der Mohren
- Stellvertreter des Abteilungsleiters der Sauweid-Blechharmoniker
- Beisitzern (mind. vier, höchstens acht Beisitzer)

Das Amt des 2. Vorsitzenden kann auch vom Zunftmeister mit begleitet werden. Das Amt der Abteilungsleiter und des Schatzmeisters, sowie deren Stellvertreter kann auch von je einem Vorstandsmitglied mit begleitet werden.

Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand bestimmten Geschäftsbereichen zugeordnet.

§ 14

Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, ist binnen von acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 15

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

§ 16

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Gesamtvorstand einen Vertreter benennen. Scheidet mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes aus, so ist eine Ersatzwahl herbeizuführen.

§ 17

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht durch die Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Gesamtvorstand obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung. Über jede Sitzung, Versammlung und Beschlussfassung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Generalversammlung ist ein mündlicher und schriftlicher Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

Abschnitt IV

GESCHÄFTSJAHR und KASSENPRÜFUNG

§ 18

Das Geschäftsjahr beginnt **am 01.04. und endet am 31.03.** jeden Jahres.

§ 19

Der **geschäftsführende Vorstand**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier

hat am Ende jedes Geschäftsjahres eine Bilanz nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form zu erstellen.

Diese ist durch zwei Kassenprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der folgenden Generalversammlung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Führung der Kasse zu prüfen, der Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand sowie der Generalversammlung zu berichten. Der Schatzmeister hat eine Inventur vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand sowie der Generalversammlung vorzulegen.

Abschnitt V

HAFTUNG gegenüber DRITTEN

§ 20

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme unter § 1 (der Satzung) oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtung oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Haftung von Vorstandsmitgliedern: Es gilt § 31a BGB

Abschnitt VI

GENERALVERSAMMLUNG und WAHLEN

§ 21

Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Hierüber ist eine Tagesordnung aufzustellen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

1. Jahres- und Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Aussprache und Aufträge

§ 22

Die Generalversammlung muss zwei Wochen zuvor in ortsüblicher Form angekündigt werden. In die Tagesordnung können Anträge aufgenommen werden, wenn sie

1. vom Vorstand gestellt werden
2. eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 23

Die Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle zwei Jahre.

Sie wird in geheimer Wahl durchgeführt. Im Einvernehmen aller anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder gemäß § 10 der Satzung, kann auch durch Akklamation abgestimmt werden, d.h. wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dann die geheime Abstimmung fordert, muss geheim gewählt werden. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, dann muss geheim abgestimmt werden. Die gewählte Person muss anwesend sein oder sich schriftlich zur Annahme des Amtes bereit erklärt haben. Ferner muss sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit wird durch Los entschieden.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt der 1. Vorsitzende einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss hat über die Wahl eine Niederschrift zu fertigen.

Die Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift bestätigt.

Die erste Neuwahl fand 1976 statt.

Abschnitt VII

EHRUNGEN

§ 24

Eine Ehrung steht den aktiven und passiven Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit zu. Hierbei ist das Gleichheitsprinzip anzuwenden.

Geehrt werden die Mitglieder im 11-Jahres-Rhythmus. Die Ehrung der aktiven Mitglieder startet ab dem 11. Jahr, die der passiven Mitglieder ab dem 22. Jahr. Form und Umfang regelt die Vorstandschaft.

Ehrungen für besondere Verdienste liegen im Ermessen der Gesamtvorstandschaft.

§ 25

Mitglieder werden zu **Ehrenmitgliedern** ernannt, wenn sie

44 Jahre **aktiv** im Verein tätig waren (Mindestalter 60 Jahre)

seit 55 Jahren Mitglied sind (Mindestalter 75 Jahre)

das 80. Lebensjahr vollendet haben und 33 Jahre Mitglied sind.

Ausnahmen und Sonderehrungen liegen im Ermessen der Gesamtvorstandschaft.

Abschnitt VIII

SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG des VEREINS und DATENSCHUTZ

§ 26

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von Dreivierteln aller anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Versammlung bestimmt auch über die Verwendung des vorhandenen Sachvermögens.

§ 28

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nachfolgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- a) Name und Vorname
- b) Anschrift
- c) E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- d) Geburtsdatum, Hochzeitsdatum
- e) Eintrittsdatum
- f) Vorgenommene Ehrungen
- g) Bankverbindung
- h) Zugehörigkeit zu vereinsinternen Gruppen

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Generalversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abschnitt IX

INKRAFTTRETEN der SATZUNG

§ 29

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Alle bisher beschlossenen Satzungen werden für ungültig erklärt.

Schutterwald-Langhürst, den 20.05.2023

Der Beschluss dieser Satzung ist in der Niederschrift über die Generalversammlungen vom 31.03.1985, vom 26.03.1988, vom 11.03.1989, vom 31.03.1990, vom 28.03.1992, vom 03.04.2004, vom 12.04.2008, vom 25.04.2009, vom 16.04.2011 und vom 20.05.2023 durch Unterschrift bestätigt.